

Geschäftsordnung der städtischen Kollegien (GeschO)

in der Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates vom 24.11.2016 (BSV/16/00846)

Inhalt

A) Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Zuständigkeit kraft Gesetzes
- § 3 Zuständigkeit auf Grund Satzung oder Dienstordnung
- § 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten
- § 5 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder (Rechte und Pflichten)
- § 5a Weitergehende Informationsrechte, Akteneinsichtsrecht
- § 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder
- § 7 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

II. Die Ausschüsse

- § 8 Allgemeines
- § 9 Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse
- § 9a Ferienausschuss, Ferienzeit

III. Der/die Oberbürgermeister/in

- § 10 Aufgaben als Vorsitzende/r des Stadtrates (Vorbereitung der Sitzungen, Vollzug der Beschlüsse)
- § 11 Aufgaben als Leiter/in der Stadtverwaltung
- § 12 Aufgaben in eigener Zuständigkeit
- § 13 Vom Stadtrat übertragene Aufgaben
- § 14 Vertretung der Stadt nach außen; Verpflichtungsgeschäfte
- § 15 Abhaltung von Bürgerversammlungen
- § 16 Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/in

IV. Ältestenrat und Kommissionen

- § 17 Ältestenrat
- § 18 Kommissionen

V. Berichterstatter/innen, Mitberichterstatter/innen und Pfleger/innen

- § 19 Berichterstatter/innen und Mitberichterstatter/innen
- § 20 Pfleger/innen

B) Der Geschäftsgang

I. Vorbereitung der Sitzungen

- § 21 Einberufung und Ladung
- § 22 Vorläufige Tagesordnung
- § 23 Sitzungsvorlagen
- § 24 Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 25 Sitzungstage
- § 26 Zuhörer, Presse

II. Beratung

- § 27 Sitzungsleitung und endgültige Tagesordnung
- § 28 Vortrag
- § 29 Vortragsart
- § 30 Beratungen (Worterteilung, Dritte, Redezeit), Geschäftsordnungsanträge
- § 31 Erklärungen
- § 32 Teilnahme der Personalvertretung und des Rechnungsprüfungsamtes

III. Sachanträge

- § 33 Behandlung
- § 34 Reihenfolge bei der Abstimmung

IV. Anträge zur Geschäftsordnung

- § 35 Vertagung eines Tagesordnungspunkts
- § 36 Verweisung an einen Ausschuss
- § 37 Schluss der Beratung
- § 38 Schluss der Rednerliste
- § 39 Handhabung der Geschäftsordnung
- § 40 Reihenfolge der Behandlung

V. Beschlussfassung

- § 41 Beschlussfähigkeit
- § 42 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze
- § 43 Durchführung der Abstimmung
- § 44 Wahlen

VI. Abschlusshandlungen

§ 45 Anfragen und Informationen nach Abschluss der Tagesordnung

§ 46 Beendigung der Sitzung

VII. Ordnungsbestimmungen

§ 47 Sitzordnung im Stadtrat

§ 48 Handhabung der Ordnung (Nutzung elektronischer Medien, Ton- und Bildaufnahmen)

VIII. Sitzungsniederschrift

§ 49 Führung und Inhalt

§ 49a Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

IX. Definitionen und Sonderbestimmungen

§ 50 Bewirtschaftungsmaßnahmen

§ 51 Anwendung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe und der Dienstordnung der Hessing Stiftung

§ 51a Rechnungsprüfungsausschuss

§ 52 Bekanntmachungen

X. Schlussbestimmung

§ 53 In-Kraft-Treten

Anhang

Anlage 1: Organisationsschema für die Stadt Augsburg

Anlage 2: Ämter, Betriebe und sonstige Einrichtungen, für deren Geschäftsbereich Pfleger zu bestellen sind

Der Stadtrat der Stadt Augsburg gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), folgende Geschäftsordnung:

A) Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Stadtrat beschließt über alle ihm durch Gesetz, Satzung oder durch diese Geschäftsordnung (GeschO) zugewiesenen Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht Ausschüssen gemäß § 9 GeschO übertragen sind oder der/die Oberbürgermeister/in gemäß Art. 37 GO, §§ 10 bis 15 GeschO zuständig ist.

§ 2 Zuständigkeit kraft Gesetzes

Dem Stadtrat sind durch Gesetz insbesondere folgende Angelegenheiten zugewiesen:

1. Erlass einer Satzung über die Rechtsstellung weiterer berufsmäßiger Bürgermeister/innen (Art. 35 Abs. 1 Satz 2 GO),
2. Wahl weiterer Bürgermeister/innen und berufsmäßiger Stadtratsmitglieder (Art. 35 Abs. 1 Satz 1, Art. 40 Satz 1 GO),
3. Bildung, Zusammensetzung und Auflösung der Ausschüsse sowie Festlegung ihrer Aufgabenbereiche (Art. 32, Art. 33 Abs. 1 GO, Art. 19 AGSG),
4. Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse auf Antrag (Art. 32 Abs. 3 GO),
5. Bestimmung der weiteren Stellvertreter/innen des/der Oberbürgermeisters/in (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO) sowie ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder als stellvertretende Ausschussvorsitzende gem. Art. 33 Abs. 2 GO,
6. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO),
7. Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister/innen und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO),

8. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Augsburg (Art. 20a GO),
9. Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
10. Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
11. Erlass der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Art. 63, Art. 65, Art. 68 GO),
12. Beschlussfassung über den Finanzplan und das Investitionsprogramm (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, Art. 70 GO),
13. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6, Art. 102 Abs. 3 und 4 GO),
14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO), soweit nicht Befugnisse i.S.v. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO einem beschließenden Ausschuss nach Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO übertragen worden sind,
15. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GO; vgl. auch § 4 Nr. 4 GeschO),
16. Folgende Entscheidungen über städtische Unternehmen i.S.v. Art. 96 GO (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 GO), soweit die jeweiligen Gesellschaftsverträge oder Unternehmenssatzungen nichts anderes vorsehen:
 - die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung oder Einschränkung sowie
 - die Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben städtischer Unternehmen,
 - die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Stadt an Unternehmen,
 - die gänzliche oder teilweise Veräußerung städtischer Unternehmen oder Beteiligungen,
 - die Auflösung von Unternehmen,
17. Angelegenheiten der Eigenbetriebe nach Art. 88 GO, soweit sie nicht dem jeweiligen Werkausschuss (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 GeschO) oder der jeweiligen Werkleitung obliegen (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 GO),
18. Bestellung und Abberufung des/der Leiters/in, seines/r Stellvertreters/in und der Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamts (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 i.V.m. Art. 104 Abs. 3 Satz 1 GO),
19. Entscheidungen über die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen (Art. 18 Abs. 4 GO), die Durchführung von Bürgerentscheiden (Art. 18 a Abs. 2 GO) sowie die Zulässigkeit von Bürgerbegehren (Art. 18 a Abs. 8 GO),
20. Genehmigung von Ausnahmen von der Ablieferungspflicht bei Nebentätigkeiten (§ 11 Abs. 1 Nr. 11 BayNV).

§ 3 Zuständigkeit auf Grund Satzung oder Dienstordnung

(1) Dem Stadtrat sind durch Satzung insbesondere die in

1. § 4 der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Augsburg vom 21.11.2001 (Amtsblatt der Stadt Augsburg, S. 300),
2. § 5 der Betriebssatzung für das Theater Augsburg vom 08.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Augsburg, S. 234),
3. § 4 der Betriebssatzung für den Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb der Stadt Augsburg vom 29.05.2000 (Amtsblatt der Stadt Augsburg, S. 104),
4. § 4 der Betriebssatzung für die Altenhilfe Augsburg der Stadt Augsburg vom 24.11.2005 (Amtsblatt der Stadt Augsburg, S. 238)

bezeichneten Angelegenheiten vorbehalten.

(2) Dem Stadtrat sind die in § 1 Abs. 2 der Dienstordnung der Hessing Stiftung vom 01.08.1998 bezeichneten Angelegenheiten vorbehalten.

§ 4 Zuständigkeit für sonstige Angelegenheiten

Der Stadtrat ist für die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten zuständig:

- 1a) Bewilligung nichtplanmäßiger, echter Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen über € 1.000.000,- und nicht tarifierte Bewirtschaftungsmaßnahmen mit solchen Beträgen; unberührt bleibt die Möglichkeit, bei freiwilligen Zuschüssen die Höhe, den Leistungsempfänger und den Verwendungszweck auch unterhalb dieses Betrages im Haushalt verbindlich festzulegen.
- 1b) Bei Bauvorhaben für die Genehmigung des Bedarfs mit Projekt- und Vollzugsauftrag einschließlich der Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis an die Verwaltung bei Projekten von über € 2.000.000,-.
2. Nicht tarifierte Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen sowie Gewährung von freiwilligen Leistungen (Zuweisungen und Zuschüsse) über € 1.000.000,-.
3. Folgende Personalangelegenheiten:
 - a) bei Beamten/innen:

der Besoldungsordnung B diese zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen sowie als Disziplinarbehörde bei Beamten/innen der Besoldungsordnung B ein Disziplinarverfahren einzuleiten bzw. einzustellen, eine Disziplinarverfügung zu erlassen, eine Disziplinaranzeige zu erheben und vorläufige disziplinarische Maßnahmen anzuordnen,
 - b) bei Beschäftigten:

mit einer höheren Vergütung als der Entgeltgruppe 15 Ü TVöD (Sondervertrag/AT) diese einzustellen, einzugruppieren, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu kündigen.

- c) Beförderungen und Höhergruppierungen, die mit der Übertragung der Funktion eines/r Amts-, Betriebs- oder eines/r Schulleiters/in in Zusammenhang stehen,
4. Erlass sämtlicher Bebauungspläne und sonstiger Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs sowie sämtlicher örtlicher Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO.
 5. Beteiligung an Zweck- und Planungsverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, Abschluss von Zweckvereinbarungen
 6. Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt bei Zweckverbänden sowie Gesellschaften, Unternehmen und sonstigen Organisationen
 7. Soweit es zulässig ist, Erlass von Weisungen und Empfehlungen an Stadtratsmitglieder und Dritte, die vom Stadtrat in Zweckverbände sowie Organe von Gesellschaften, Unternehmen und sonstigen Organisationen, denen die Stadt angehört, entsandt sind
 8. Bildung von Beiräten zur Wahrnehmung und Förderung der Belange besonderer Interessen
 9. Allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher städtischer und kommunal verwalteter (Stiftungs-)Einrichtungen
 10. Einleitung straf- und zivilrechtlicher Maßnahmen sowie Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Stadtratsmitglieder
 11. Erteilung besonderer Prüfungsaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (vgl. Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GO) und Bestellung des/der Abschlussprüfers/in neben der eigenen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (vgl. § 12 Abs. 1 Nr. 4 GeschO)
 12. Vereinbarung von Städtepartnerschaften
 13. Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts
 14. Verleihung des Friedenspreises
 15. Änderung der Stadtgrenzen
 16. Straßenbenennungen
 17. Errichtung von öffentlichen Brunnen, Denkmälern und vergleichbaren Objekten im öffentlichen Raum.

§ 5 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

- (2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen der Kollegien, denen sie als Mitglieder angehören, teilzunehmen (vgl. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 GO). ² Sofern sie verhindert sind, haben sie dies dem/der Oberbürgermeister/in unter Angabe des Hinderungsgrunds rechtzeitig mitzuteilen; als Ausschussmitglieder haben sie für ihre Vertretung Sorge zu tragen. ³ Kann ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied an einer Sitzung nur zeitweise teilnehmen, ist es verpflichtet, dies dem/der Vorsitzenden nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung mitzuteilen.
- (3) ¹Ein Stadtratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung in einem Kollegium nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem/r Ehegatten/in, seinem/r Lebenspartner/in, einem/r Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ² Gleiches gilt, wenn ein Stadtratsmitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat (Art. 49 Abs. 1 GO). ³ Ob die Voraussetzungen der Sätze 1 oder 2 vorliegen, entscheidet das Kollegium ohne Mitwirkung des/der persönlich Beteiligten (Art. 49 Abs. 3 GO). ⁴ Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Stadtratsmitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 49 Abs. 4 GO).
- (4) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten geheim zu halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben, durch den Stadtrat beschlossen oder nach der Natur der Sache, insbesondere in Personal- und Grundstücksangelegenheiten, erforderlich ist. ² Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GO). ³ Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamts fort (Art. 20 Abs. 2 Satz 4 GO). ⁴ Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich insbesondere auf den Inhalt der Verhandlungen der nichtöffentlichen Sitzungen sowie auf den Inhalt von Sitzungsvorlagen, die ihrem Wesen nach der Geheimhaltung bedürfen. ⁵ Dazu zählen insbesondere Rechnungsprüfungsberichte, da sie besondere Vertraulichkeit genießen. ⁶ Art. 20 Abs. 3 GO (Genehmigungspflicht für Aussagen und Erklärungen) findet Anwendung.
- (5) Die Verantwortlichkeit der Stadtratsmitglieder im Fall pflichtwidrigen Verhaltens bestimmt sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art. 20 Abs. 4, Art. 48 Abs. 2 und 3 GO).

§ 5a Weitergehende Informationsrechte, Akteneinsichtsrecht

¹Vorbehaltlich weitergehender Informationsrechte (z. B. nach dem Umweltinformationsgesetz) bedürfen die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder zur Akteneinsicht der Genehmigung des/der Oberbürgermeisters/in, der/die diese Befugnis auf den/die zuständige/n Referatsleiter/in delegieren kann. ² Dem Verlangen auf Akteneinsicht ist stattzugeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter nicht entgegenstehen. ³ Das Recht des Stadtrates, im Einzelfall ein Ratsmitglied mit der Akteneinsicht zu beauftragen, bleibt unberührt; Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter sind auch in diesem Fall zu beachten. ⁴ Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen oder deren Stellvertreter, die Mitglieder der Fachausschüsse für ihren Fachbereich sowie Antragsteller/innen i.S.v. § 33 GeschO haben dann das

Recht, Akten einzusehen, sofern diese mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat, im Ausschuss oder mit einem Antragsanliegen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. ⁵Akten, die mit einem Beratungsgegenstand im Rechnungsprüfungsausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nur von dessen Mitgliedern eingesehen werden. Darüber hinaus haben Antragsteller/innen i.S.v. § 33 GeschO glaubhaft zu machen, dass das Verlangen auf Akteneinsicht für eine eigene Antragstellung zwingend notwendig ist; Geheimhaltungs- und Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter sind auch in diesem Fall zu beachten. ⁶In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des/der Oberbürgermeisters/in einzuholen, der/die dieses Recht auf den/die zuständige/n Referatsleiter/in delegieren kann. ⁷Soweit ein Fall persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) vorliegt, ist eine Akteneinsicht ausgeschlossen. ⁸Akteneinsichtsberechtigte fordern die städtischen Akten, die sie in Wahrnehmung ihres Amtes einsehen wollen, bei dem/der für die einschlägige Angelegenheit zuständigen Dienststellenleiter/in (Amt, Betrieb, Referat) an. ⁹Die Akteneinsicht wird, wenn nicht der/die Oberbürgermeister/in anderes verfügt, in den Diensträumen der betreffenden Dienststelle während der Dienstzeiten wahrgenommen. ¹⁰Die betreffende Dienststelle hat die Akteneinsicht zu dokumentieren. ¹¹Der/die Berechtigte bestätigt sie in den Akten unter Angabe des Tages durch seine Unterschrift.

§ 6 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

(1) ¹Für die Leitung der Referate werden vom Stadtrat auf die Dauer von höchstens sechs Jahren berufsmäßige Stadtratsmitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig (Art. 40 Satz 1, Art. 41 Abs. 1 GO). ²Die Aufgabengebiete sowie die Zahl der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden vom Stadtrat in der Referatsgeschäftsverteilung festgelegt.

(2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in den Sitzungen der Kollegien in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).

(3) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse, soweit dort Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs behandelt werden, teilzunehmen. ²In den ihnen zur Leitung zugewiesenen Geschäftsbereichen sind sie zur Berichterstattung berechtigt und verpflichtet und können eigene Sachanträge stellen (vgl. § 19, 28 GeschO).

(4) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des/der Oberbürgermeisters/in innerhalb ihres Aufgabengebietes die laufenden Angelegenheiten. ²Für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte sind sie dem/der Oberbürgermeister/in unmittelbar verantwortlich. ³Der/die Oberbürgermeister/in kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten.

(5) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder vollziehen im Auftrag des/der Oberbürgermeisters/in innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrats. ²Sie sind insoweit dem Stadtrat und dem/der Oberbürgermeister/in verantwortlich. ³Der/die Oberbürgermeister/in kann sich den Vollzug einzelner Beschlüsse im Benehmen mit dem Stadtrat allgemein oder sonst im Einzelfall vorbehalten.

(6) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 und 4 GeschO findet auf berufsmäßige Stadträte entsprechende Anwendung.

§ 7 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Politisch gleichgesinnte Mitglieder des Stadtrates können sich für die jeweilige Wahlzeit zu Fraktionen zusammenschließen, soweit sie nicht schon einer anderen Fraktion angehören. ²Eine Fraktion muss mindestens vier Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und Stellvertreter, sowie die Auflösung der Fraktion sind dem/der Oberbürgermeister/in mitzuteilen und nachzuweisen. ⁴Der Stadtrat stellt die Bildung bzw. die Auflösung einer Fraktion und den Zeitpunkt hiervon fest.

(1a) Eine Fraktionen, die bei Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung nach der bisher geltenden Geschäftsordnung mindestens 3 Mitglieder hat, bleibt für die Wahlzeit 2014/2020 bestehen (Bestandsschutz).

(2) ¹Einzelne Stadtratsmitglieder und Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²§ 7 Abs. 1 Satz 3 und 4 GeschO sind entsprechend anzuwenden.

II. Die Ausschüsse

§ 8 Allgemeines

(1) ¹Der Stadtrat bestimmt die Zahl und die Aufgaben der Ausschüsse, ihre Stärke sowie die jeweiligen Mitglieder (§ 2 Nr. 3 GeschO). ²Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabebereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 bis 4 GeschO selbst zur Entscheidung zuständig ist. ³Im übrigen entscheiden sie an Stelle des Stadtrates als beschließende Ausschüsse (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO); dies gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 9 Abs. 1 Nr. 9).

(2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihrer jeweiligen fachlichen Zuständigkeit für nicht tariferte Bewirtschaftungsmaßnahmen über € 150.000,- bis € 1.000.000,- zuständig. ²Darüber hinaus ist der Stadtrat zuständig, mit Ausnahme von Bewirtschaftungsmaßnahmen für Bauvorhaben bis zur Höhe von € 2.000.000,-, für die der Bau- und Konversionsausschuss oder der Hochbauausschuss als beschließender Ausschuss zuständig ist.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen (ausgenommen Rechnungsprüfungsausschuss vgl. § 51a) führt der/die Oberbürgermeister/in, einer seiner/ihrer Stellvertreter i.S.v. § 16 GeschO oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied als stellvertretende/r Ausschussvorsitzende/r (vgl. Art. 33 Abs. 2 GO). ²Für jedes Ausschussmitglied bestimmt der Stadtrat nach den Vorschlägen der betreffenden Fraktion oder Ausschussgemeinschaft eine/n erste/n und eine/n zweite/n Stellvertreter/in.

(4) In den Ausschüssen müssen die den Stadtrat bildenden Fraktionen, Gruppen und Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO).

(5) ¹Bei der Verteilung der Ausschusssitze ist das Verfahren nach Hare/Niemeyer anzuwenden. ²Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften nach dieser Verteilung

den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern aus Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften verändert, so sind die Ausschusssitze nach Satz 1 neu zu berechnen. ⁴Haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(6) ¹Berührt eine Angelegenheit den Aufgabenbereich mehrerer Ausschüsse, können diese zur gemeinsamen Beratung der Angelegenheit zusammentreten. ²Jeder Ausschuss beschließt jedoch gesondert. ³Ergehen einander widersprechende Beschlüsse, entscheidet der Stadtrat.

§ 9 Zuständigkeit, Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl der Ausschüsse

(1) Zur Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht nach §§ 2 bis 4 GeschO dem Stadtrat oder nach § 12 oder § 13 GeschO dem/r Oberbürgermeister/in vorbehalten sind, bildet der Stadtrat die im Folgenden aufgeführten beschließenden und zugleich vorberatenden Ausschüsse mit der nachstehend angegebenen Zahl von Stadtratsmitgliedern als Ausschussmitglieder; dabei ist der/die Oberbürgermeister/in oder dessen/deren Stellvertreter/in als Vorsitzende/r bei den Mitgliederzahlen jeweils nicht berücksichtigt.

1. Allgemeiner Ausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung und Gesundheit 13 Mitglieder

für die Angelegenheiten

- Ordnungswesen,
- Verkehrsüberwachung,
- Personenstandswesen,
- Sicherheit,
- Kriminalprävention,
- Veranstaltungen,
- Märkte,
- Verbraucherschutz
- Gesundheit,
- Heimaufsicht,
- Brand- und Katastrophenschutz,
- Hilfsorganisationen.

2. Ausschuss für Bildung und Ausbildung 13 Mitglieder

für die Angelegenheiten

- Bildung, Ausbildung, Schulen,
- Stadtbücherei,
- Städt. Kindertagesstätten,
- IT-Bildungsinitiative,
- Kultur- und Schulservice (kulturelle Bildung).

3. Bau- und Konversionsausschuss 13 Mitglieder

für die Angelegenheiten, soweit nicht der Hochbauausschuss zuständig ist

- der Bau-, Stadt- und Verkehrsplanung (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung),
- der Stadtentwicklung und Regionalplanung,
- der Stadtsanierung,
- der Stadtvermessung,
- des Denkmalschutzes,
- des Stadtentwicklungskonzeptes,
- des Bauunterhalts,
- für die Information in Baugenehmigungs- und Bauvorbescheidsangelegenheiten (Art. 68 Abs. 1, 71 BayBO), sofern die Baugenehmigung oder der Bauvorbescheid versagt wird oder ein Bauausschussmitglied um Sachinformation gebeten hat,
- für die Arbeitsvergaben im Bereich des Baureferats und der Grünpflege,
- für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Umwandlung vormals militärisch genutzter Liegenschaften,
- bei Bauvorhaben für den Bereich Tief- und Ingenieurbau für die Genehmigung des Bedarfs mit Projekt- und Vollzugsauftrag einschließlich Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis an die Verwaltung bei Projekten über € 150.000,--.

4. Hochbauausschuss 13 Mitglieder

für die Angelegenheiten von Hochbaumaßnahmen, insbesondere von

- Grundsatzbeschluss, Vorplanungsauftrag,
- Konzeptgenehmigung, Projektauftrag einschließlich Erteilung der Bewirtschaftungsbefugnis und Entscheidung über die Erteilung von gegebenenfalls erforderlichen Vollmachten und über die Baubetreuung,
- Freigabe der Entwurfsplanung,
- Zustimmung zum Baubeginn und zum Vergabeverfahren,
- bei Bauvorhaben für den Bereich Hochbau für die Genehmigung des Bedarfs mit Projekt- und Vollzugsauftrag an die Verwaltung bei Projekten von über € 150.000,--.

5. Finanzausschuss 13 Mitglieder

für die Angelegenheiten der Haushalts- und Finanzwirtschaft, insbesondere:

- a) Bewilligung nichtplanmäßiger, echter Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen über € 150.000,– bis € 1.000.000,– ; unberührt bleibt die verbindliche Festlegung von Höhe, Leistungsempfänger und Verwendungszweck bei freiwilligen Zuschüssen im Haushalt,
- b) Nicht tarifierte Stundung von Beträgen über € 150.000,– für einen längeren Zeitraum als zwölf Monate,
- c) Nicht tarifierte Niederschlagung und Erlass städtischer Forderungen sowie Gewährung von freiwilligen Leistungen (Zuweisungen und Zuschüsse) über € 150.000,– bis € 1.000.000,–.

6. Jugend-, Sozial- und Wohnungsausschuss 13 Mitglieder

für die Angelegenheiten

- Soziales,
- Jugend, Familie, Senioren,
- Menschen mit Einschränkungen,
- Inklusion,
- Asyl,
- Wohnen und
- Sozialer Wohnungsbau.

7. Kulturausschuss 13 Mitglieder

für die Angelegenheiten

- Kultur,
- Jugendkultur,
- Religionen,
- Kirchen,
- Frieden,
- Kunstsammlungen,
- Museen, Festivals,
- Bühnen, Archäologie,
- Erinnerungskultur.

8. Ausschuss für Organisation, Personal, Migration und Integration 13 Mitglieder

für die Angelegenheiten

- der Organisation und der Hauptverwaltung,
- der Betriebskrankenkasse,
- der Integration und der Interkultur,
- Gleichstellungs- und Genderangelegenheiten,
- des Stadtmarketings,
- der Städtepartnerschaften und Städtepatenschaften und
- für die Versorgungs- und Sozialangelegenheiten der städtischen Mitarbeiter sowie für Personalangelegenheiten
 - a) bei Beamten/innen:

der 4. Qualifikationsebene der Besoldungsordnung A diese zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen, sowie gegen Beamte/innen der Besoldungsordnung A eine Disziplinarklage zu erheben und vorläufige disziplinarische Maßnahmen anzuordnen; die Ernennung der Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 13 und A 14 liegt in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (§ 13 Abs. 2 GeschO),
 - b) bei Beschäftigten:

die mit der oben genannten Qualifikationsebene für Beamte /innen der Besoldungsordnung A (Buchstabe a) vergleichbar sind, diese einzustellen, einzugruppieren, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu kündigen; die Einstel-

lung von tarifbeschäftigten Lehrkräften, die der oben genannten Besoldungsgruppe A 13 und A 14 entsprechen, liegt in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (§ 13 Abs. 2 GeschO),

- c) Entscheidungen über Stellenausschreibungen für die Besetzung von Direktori-ums-, Amts-, Schul-, und Betriebsleiterstellen unabhängig von der Bewertung der Stelle,
- d) Gewährung laufender Unterstützungen an städtische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- e) Änderungen im Stellenplan für Beamte/innen der 4. Qualifikationsebene und für Beschäftigte vergleichbarer Vergütungsgruppen sowie Neuschaffungen von Planstellen,
- Berufung und Abberufung des/der städtischen Datenschutzbeauftragten und dessen/deren Stellvertreter,
- für Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.

9. Rechnungsprüfungsausschuss 7 Mitglieder

für die Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse (Art. 103 Abs. 1 bis 4, Art. 106 GO).

10. Sportausschuss 13 Mitglieder

für die Angelegenheiten des Sport- und Bäderwesens

11. Stiftungsausschuss 13 Mitglieder

für die Angelegenheiten der rechtlich selbständigen Stiftungen

12. Umweltausschuss 13 Mitglieder

für die Angelegenheiten

- des Umwelt- und Naturschutzes, auch für die Erteilung von Genehmigungen, soweit dies nach Art. 29 GO in die Zuständigkeit des Stadtrats fällt,
- Der Umweltausschuss wird unverzüglich nach einer Vorprüfung der eingegangenen Anträge auf Erteilung von Genehmigungen nach §§ 4 ff. BImSchG, als auch von Anträgen auf die Erteilung von Genehmigungen in vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG über diese und die daraus resultierenden wesentlichen Umwelteinwirkungen sowie die örtliche Situation informiert. Davon ausgenommen sind Änderungsge-nehmigungen nach § 16 BImSchG. Der Umweltausschuss hat darüber zu entschei- den, ob aufgrund dieser Anträge der Bauausschuss zur Vorberatung und anschlie- ßend dem Stadtrat zur Beschlussfassung eventuelle planungsrechtliche Schritte zu empfehlen sind.,
- der Landschafts- und Grünordnung (auch Naherholung), einschließlich der Spiel- plätze und des Kleingartenwesens jeweils nebst Planung,
- des Friedhofs- und Bestattungswesens,
- Abfallwirtschaft und Stadtreinigung,
- Umwelttechnologie,
- Ehrengräber,
- Öffentliches Grün,

- Energie und Klimaschutz,
- Naturmuseum.

13. Verwaltungsrat der Hessing-Stiftung 13 Mitglieder

für die Angelegenheiten der Hessing-Stiftung, soweit sie nicht nach der Dienstordnung der Hessing-Stiftung dem Stadtrat vorbehalten sind (vgl. § 3 Abs. 2 GeschO).

14. Wirtschaftsförderungs-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss 13 Mitglieder

für die Angelegenheiten

- der Wirtschaftsförderung und Infrastrukturförderung,
- der Stadtteilentwicklung,
- der städtische Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, soweit es sich nicht um bloße Fachfragen und Fachplanungen handelt; ausgenommen sind die Eigenbetriebe und Stiftungen, deren Angelegenheiten in den jeweiligen Ausschüssen verbleiben,
- des Controlling der städt. Unternehmen und Beteiligungen,
- der Gewerbe- und Industrieansiedlungen,
- der Bestandspflege der Unternehmen,
- der Clusterentwicklung,
- der Liegenschaften,
- der Betreuung von Verbänden,
- des Forstwesens und
- der Liegenschaften.

15. Werkausschüsse

für die Angelegenheiten

- des Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetriebs der Stadt Augsburg wird der Umweltausschuss,
- der Stadtentwässerung Augsburg wird der Bau- und Konversionsausschuss,
- des Theaters Augsburg wird der Kulturausschuss,
- der Altenhilfe Augsburg wird der Jugend-, Sozial- und Wohnungsausschuss,

jeweils als Werkausschuss gemäß Art. 88 Abs. 2 GO tätig. Sein jeweiliger Aufgabenbereich bestimmt sich insoweit nach den Vorschriften der einzelnen Betriebssatzungen der Eigenbetriebe.

16. Jugendhilfeausschuss 20 Mitglieder

für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Art. 17, 18, und 20 AGSG.

(2) Die Zuordnung der städtischen Beteiligungen ergibt sich aus dem der GeschO als **Anlage 1** beigefügten Organisationsschema für die Stadt Augsburg.

§ 9a Ferienausschuss, Ferienzeit

(1) ¹Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien im Freistaat Bayern. ²Für die Dauer der Ferienzeit wird ein Ferienausschuss gebildet (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 und 2, 1. Halbsatz GO).

(2) ¹Der Ferienausschuss ist ein beschließender Ausschuss besonderer Art. ²Er erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die ansonsten der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig sind (Art. 32 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GO). ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die den Werkausschüssen (§ 9 Nr. 15 GeschO) obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (Art. 32 Abs. 4 Satz 3 GO).

(3) Die Bestimmungen aus Art. 32 Abs. 2 und 3 GO finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2, letzter Halbsatz GO).

(4) ¹Der Ferienausschuss besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in oder dessen/deren Stellvertreter/in als Vorsitzendem/der und 14 Stadtratsmitgliedern als Ausschussmitglieder. ²§ 8 Abs. 3 bis 5 GeschO gelten entsprechend. ³§ 19 Abs. 3 GeschO (Mitberichterstatter) ist auf den Ferienausschuss nicht anwendbar.

III. Der/die Oberbürgermeister/in

§ 10 Aufgaben als Vorsitzende/r des Stadtrates (Vorbereitung der Sitzungen, Vollzug der Beschlüsse)

(1) Der/die Oberbürgermeister/in führt den Vorsitz im Stadtrat und seinen Ausschüssen (Art. 36 Satz 1, Art. 33 Abs. 2 GO).

(2) ¹Dem/der Oberbürgermeister/in obliegt die Vorbereitung der Beratungsgegenstände und die Einberufung der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 46 Abs. 2 GO). ²In den Sitzungen leitet er/sie die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(3) ¹Der/die Oberbürgermeister/in vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse (Art. 36 Satz 1 GO). ²Ergeben sich Vollzugshindernisse, sind die zuständigen Kollegien umgehend zu unterrichten. ³Der/die Oberbürgermeister/in kann Ausschussbeschlüsse, für die eine Nachprüfung nach Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO beantragt wurde, vor der Behandlung im Stadtrat i.S.v. § 2 Nr. 4 GeschO an den zuständigen Ausschuss verweisen. ⁴Hält der/die Oberbürgermeister/in die Beschlüsse des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er/sie den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine/ihre Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ⁵Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er/sie die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Aufgaben als Leiter/in der Stadtverwaltung

(1) ¹Der/die Oberbürgermeister/in leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er/sie kann dabei einzelne seiner/ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeister/innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Mitarbeitern/innen der Stadt übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf eine/n Bedienstete/n bedarf zusätzlich der Zustimmung des Stadtrats (Art. 39 Abs. 2 GO).

(2) Der/die Oberbürgermeister/in führt die Dienstaufsicht über die Beamten/innen und Beschäftigten und ist Dienstvorgesetzte/r der Beamten/innen (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Bei Beamte/innen der Besoldungsordnung A ist er/ sie für die Einleitung und Einstellung behördlicher Disziplinarverfahren und den Erlass von Disziplinarverfügungen zuständig. Seine/ Ihre beamten- und disziplinarrechtlichen Befugnisse kann der/die Oberbürgermeister/in nach Maßgabe des Art. 39 Abs. 2 GO als laufende Angelegenheit auf Gemeindebedienstete übertragen.

§ 12 Aufgaben in eigener Zuständigkeit

(1) Der/die Oberbürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die

1. laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. Erteilung besonderer Prüfaufträge an das Rechnungsprüfungsamt (vgl. Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GO) neben der eigenen Zuständigkeit des Stadtrats (vgl. § 4 Nr. 11 GeschO),
5. Vollzug der Vergaben von Baumaßnahmen und anschließende regelmäßige zeitnahe Berichterstattung hierüber im Bau- und Konversionsausschuss bzw. Hochbauausschuss.

(2) ¹Der/die Oberbürgermeister/in ist befugt, an Stelle des Stadtrates oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Hiervon berichtet er/sie dem Stadtrat oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung (Art. 37 Abs. 3 Satz 2 GO).

§ 13 Vom Stadtrat übertragene Aufgaben

(1) Dem/der Oberbürgermeister/in sind zur selbständigen Erledigung übertragen (Art. 37 Abs. 2 GO), soweit im Einzelfall der/die Oberbürgermeister/in nicht schon nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO zuständig ist:

- a) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10% erhöhen,
 - b) unwesentliche Änderungen von Verträgen und Rechtsgeschäften, die ursprünglich in die Zuständigkeit des Stadtrates oder eines Ausschusses fallen,
 - c) in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
 - die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserkklärungen, die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, die Führung von Passivprozessen,
 - Abschluss von Vergleichen, Klageerhebung einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt voraussichtlich 150.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Satzungen und Verordnungen der Stadt, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgesetzt sind,
 - d) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches (Art. 8, 9 Abs. 1, Art. 58 GO), insbesondere die Angelegenheiten des Enteignungsrechts, soweit es sich um die Aufgaben der Enteignungsbehörde handelt,
 - e) bei der Vertretung der Stadt in Gesellschafterversammlungen (Art. 93 Abs. 1 GO) in folgenden Angelegenheiten:
 - Wahl eines Abschlussprüfers
 - Erteilung und Widerruf von Prokura
 - Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit diese als Inflationsausgleich auf Basis eines anzulegenden Preisindexes betrachtet werden,
 - Feststellung des Protokolls.
- (2) Ferner sind dem/der Oberbürgermeister/in gem. Art. 43 Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO folgende Personalangelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
- a) bei Beamten/innen:
 - der 1., 2. und 3. Qualifikationsebene der Besoldungsordnung A diese zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen oder zu entlassen, sowie Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 13 und A 14 zu ernennen,
 - b) bei Beschäftigten:
 - mit einer Vergütung, die mit den oben genannten Qualifikationsebenen bei Beamten/innen (Buchstabe a) vergleichbar sind, diese einzustellen, einzugruppieren, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu kündigen, sowie die Einstellung von tarifbeschäftigten Lehrkräften, die der oben genannten Besoldungsgruppe A 13 und A 14 entsprechen.
- (3) Die Übertragung erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

§ 14 Vertretung der Stadt nach außen, Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Der/die Oberbürgermeister/in vertritt die Stadt nach außen (Art. 38 Abs. 1 GO).

- (2) ¹Erklärungen, durch welche die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Erklärungen sind durch den/die Oberbürgermeister/in oder seine/ihre Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. ³Sie können aufgrund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von städtischen Dienstkräften unterzeichnet werden (Art. 38 Abs. 2 GO).

§ 15 Bürgerversammlungen

¹Der/die Oberbürgermeister/in beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung zur Erörterung städtischer Angelegenheiten ein und führt den Vorsitz (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Wenn es von mindestens 2,5 v.H. der Gemeindebürger unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird, muss eine Bürgerversammlung innerhalb von drei Monaten stattfinden (Art. 18 Abs. 2 GO).

§ 16 Stellvertretung des/der Oberbürgermeisters/in (z.B. Sitzungsleitungen)

¹Die weiteren Bürgermeister/innen vertreten den/die Oberbürgermeister/in im Fall seiner/ihrer Verhinderung in ihrer Reihenfolge (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). ²Der Stadtrat kann für den Fall der Verhinderung der weiteren Bürgermeister/innen weitere Stellvertreter/innen aus der Mitte der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die Deutsche i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG sind, bestellen (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO). ³Sofern keine weiteren Stellvertreter i.S.v. Satz 2 bestellt sind, obliegt die Stellvertretung in Stadtratssitzungen dem an Lebensjahren ältesten der anwesenden ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, in Ausschusssitzungen einem vom Stadtrat bestimmten Stadtratsmitglied als stellvertretende/r Ausschussvorsitzende/r und, wenn auch dieses verhindert ist, dem an Lebensjahren ältesten der anwesenden ehrenamtlichen Ausschussmitglieder, außerhalb von Sitzungen dem an Lebensjahren ältesten dienstbereiten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied. ⁴Der/die Stellvertreter/in tritt in alle Rechte und Pflichten des/der Oberbürgermeisters/in ein.

IV. Ältestenrat und Kommissionen

§ 17 Ältestenrat

¹Der Ältestenrat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in, den Bürgermeister/innen, je zwei von den beiden größten Stadtratsfraktionen benannten Mitgliedern sowie je einem von den übrigen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften bestimmten Mitglied. ²Er unterstützt den/die Oberbürgermeister/in bei der Führung der Geschäfte. ³Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen und Ausschussgemeinschaften über Art und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen. ⁴Außerdem ist er für Ehrungen sowie für wichtige Angelegenheiten der Repräsentation vorberatend zuständig.

§ 18 Kommissionen

¹Die Kollegien können zu ihrer Beratung in bestimmten Angelegenheiten Kommissionen bilden, denen auch Personen, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, angehören können. ²Über Aufgaben und Zusammensetzung dieser Kommissionen sowie über die Dauer ihrer Tätigkeit beschließt der jeweils mit der Angelegenheit befasste Ausschuss, soweit sich der Stadtrat die Entscheidung nicht selbst vorbehalten hat. ³Das Recht des/der Oberbürgermeisters/in, in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Arbeits-, Projekt-, Lenkungs- oder vergleichbare Gruppen einzurichten, bleibt hiervon unberührt.

V. Berichterstatter/innen, Mitberichterstatter/innen und Pfleger/innen

§ 19 Berichterstatter/innen und Mitberichterstatter/innen

(1) ¹Der/die Oberbürgermeister/in, die Bürgermeister/innen und die berufsmäßigen Stadträte/innen sind in den ihnen zur unmittelbaren Leitung vorbehaltenen oder zugewiesenen Geschäftsbereichen (Referaten) zur Berichterstattung in den Kollegien berechtigt und verpflichtet (Berichterstatter). ²Sie dürfen zu ihrer Unterstützung Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung zuziehen. ³Auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder durch Beschluss des Kollegiums können diese zum Vortrag des/der Berichterstatters/in ergänzend Stellung nehmen.

(2) In Gegenständen der örtlichen oder überörtlichen Prüfung ist Berichterstatter/in der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes, wenn diese/r oder ein Kollegium unmittelbare Berichterstattung im Stadtrat oder einem Ausschuss verlangt.

(3) ¹Für jede/n Berichterstatter/in bestellt der Stadtrat aus den Reihen der Stadtratsmitglieder eine/n oder mehrere Mitberichterstatter/innen und je eine/n Stellvertreter/in. ²Die Mitberichterstatter/innen sind die vom Stadtrat nach § 8 Abs. 3 Satz 1, § 16 Satz 3 GeschO bestimmten stellvertretenden Ausschussvorsitzenden; für Angelegenheiten des Referats Oberbürgermeister, die direkt im Stadtrat behandelt werden, ist Mitberichterstatter/in der/die Vorsitzende der im Stadtrat am stärksten vertretenen Fraktion. ³Der/die Mitberichterstatter/in hat die Aufgabe, bei Beratung von Angelegenheiten, für die der Stadtrat nach den §§ 2 bis 4 GeschO zuständig ist, im Anschluss an den Vortrag des/der Berichterstatters/in zu berichten.

(4) ¹Den Mitberichterstatter/innen, im Verhinderungsfall ihren Stellvertreter/innen, sind von den Berichterstatter/innen die notwendigen Unterlagen unaufgefordert und rechtzeitig zugänglich zu machen. ²Im übrigen haben sie - vorbehaltlich weitergehender Informationsrechte (z.B. nach dem Umweltinformationsgesetz) - in ihrem Geschäftsbereich das Recht, Akten einzusehen und Auskünfte zu verlangen, die mit einem Beratungsgegenstand im Stadtrat oder in einem Ausschuss in unmittelbarem Zusammenhang stehen. ³Kein Akteneinsichtsrecht besteht, wenn Geheimhaltungs- oder Datenschutzbestimmungen oder Rechte Dritter entgegenstehen. ⁴In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des/der Oberbürgermeisters/in einzuholen, der/die dieses Recht auf den/die zuständige/n Referatsleiter/in delegieren kann.

§ 20 Pfleger/innen

(1) ¹Der Stadtrat bestellt für die in **Anlage 2** dieser GeschO aufgeführten Ämter, Betriebe und sonstigen Einrichtungen Pfleger/innen. ²Zu Pflegern/innen können nur ehrenamtliche Stadtratsmitglieder ernannt werden.

(2) ¹Die Pfleger/innen stehen den Dienststellenleitern/innen beratend und unterstützend zur Seite. ²Sie sollen die wechselseitigen Beziehungen zwischen den Kollegien und der Verwaltung konstruktiv fördern. ³Sie sollen sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches vertraut machen und sich - unbeschadet Art. 104 BayGO - laufend darüber unterrichten lassen; insbesondere sollen sie auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung hinwirken.

(3) ¹Die Pfleger/innen haben - vorbehaltlich weitergehender Informationsrechte (z. B. nach dem Umweltinformationsgesetz) - in ihrem Geschäftsbereich das Recht, Akten einzusehen. ²Hierfür gilt § 5 a der GeschO entsprechend.

B) Der Geschäftsgang

I. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung und Ladung

(1) ¹Die Mitglieder des Stadtrates und der Ausschüsse werden durch den/die Oberbürgermeister/in zu den Sitzungen einberufen. ²Die Ladung ist mindestens sieben Tage vor der Sitzung zuzustellen. ³In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. ⁴Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ⁵Mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Stadtratsmitglieds gelten die Ladungen zu den Sitzungen durch rechtzeitige Hinterlegung im Schließfach des Stadtratsmitglieds (Rathaus) als zugestellt. ⁶Wenn ein Viertel der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder die Einberufung einer Sitzung des Stadtrats unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt, muss diese Sitzung spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). ⁷Die Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags beim/bei der Oberbürgermeister/in. ⁸Die Sätze 6 und 7 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

(2) ¹Zu den Sitzungen des Stadtrats sind sämtliche Stadtratsmitglieder zu laden. ²Zu den Ausschusssitzungen werden die Ausschussmitglieder und die Berichterstatter/innen geladen; die ersten stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen Abdruck der Ladung zur Kenntnis.

(3) Die Ladung enthält Zeit und Ort der Sitzung sowie die vorläufige Tagesordnung i.S.v. § 22 Abs. 1 GeschO.

§ 22 Vorläufige Tagesordnung

(1) ¹Die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse setzt der/die Oberbürgermeister/in zunächst vorläufig fest; hierbei verteilt er/sie die Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung (vgl. § 24 Abs. 3 GeschO). ²Sie enthält alle Gegenstände, die eine Beurteilung des Kollegiums erfordern oder wahrscheinlich machen sowie in Angelegenheiten, für die der Stadtrat gemäß §§ 2 bis 4 GeschO zuständig ist, die Angabe der jeweiligen Berichterstatter/innen und Mitberichterstatter/innen; in Ausschussangelegenheiten werden nur die jeweiligen Berichterstatter/innen angegeben.

(2) In die vorläufige Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtrats werden Gegenstände, bei denen zur Meinungsbildung eine Vorberatung angezeigt erscheint, grundsätzlich nur dann aufgenommen, wenn sie im zuständigen Ausschuss vorberaten wurden, es sei denn, eine Vorberatung konnte wegen des Vorliegens besonderer Umstände nicht erfolgen.

(3) ¹Die Anmeldung von Beratungsgegenständen zur vorläufigen Tagesordnung hat spätestens dreizehn Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. § 21 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ²Dabei werden auch Anträge von Stadtratsmitgliedern i.S.v. § 33 GeschO berücksichtigt, die in die Zuständigkeit eines Kollegiums fallen. ³Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anmeldungen werden als Dringlichkeitsanträge gemäß § 33 Abs. 2 GeschO behandelt.

(4) ¹Die angemeldeten Tagesordnungspunkte müssen in sachlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht beraterreif sein. ²Sofern die Beratungsgegenstände die Zuständigkeiten mehrerer Referate berühren, setzt die Anmeldung eine inhaltliche Abstimmung unter den betroffenen Referaten voraus.

(5) Der Zeitpunkt und der Ort der öffentlichen Sitzungen werden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang im Rathaus sowie an weiteren Amtstafeln ortsüblich bekanntgemacht (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO), der örtlichen Presse mitgeteilt sowie im Intranet und Internet bekanntgegeben.

§ 23 Sitzungsvorlagen

(1) ¹Für die in der vorläufigen Tagesordnung enthaltenen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftliche Vorlagen in der erforderlichen Anzahl durch das zuständige Referat zu fertigen. ²Sie sollen einen bestimmten Antrag enthalten.

(2) ¹Die Sitzungsvorlagen und die als Beratungsgrundlage dienenden Unterlagen (Drucksachen, Vorlagen, Berichte u.s.w.) sind bei Stadtratssitzungen allen Stadtratsmitgliedern, in Ausschusssitzungen den jeweiligen Ausschussmitgliedern und den Berichterstattern möglichst frühzeitig zuzustellen, in der Regel zusammen mit der Ladung zu den Sitzungen. ²§ 21 Abs. 1 Satz 5 GeschO gilt sinngemäß. ³Die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Unterlagen i.S.v. Satz 1 zur Kenntnis. ⁴Sitzungsvorlagen, die nicht rechtzeitig zugestellt werden können, dürfen unmittelbar vor der Sitzung im Sitzungsraum als Tischvorlage aufgelegt werden, wenn der ihnen zugrundeliegende Vorgang unvorhersehbar war oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig bearbeitet werden konnte und eine Beschlussfassung in der vorgesehenen Sitzung zwingend notwendig ist.

(3) Ist eine Zustellung der gedruckten Unterlagen im Sinne des § 23 Abs. 2 aus technischen Gründen nicht möglich (z.B. Briefkastengröße), ist die Zustellung der Ladung zusammen mit

der vorläufigen Tagesordnung ausreichend (Art. 46 Abs. 2 GO). Die beigelegten Unterlagen werden auf geeignete Weise hinterlegt (z.B. Rathausschließfächer).

(4) ¹Die Ausgabe von gekürzten Sitzungsvorlagen an Stadtratsmitglieder in Angelegenheiten, die besonders umfangreich sind, ist zulässig. ²Sitzungsvorlagen für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden und der Geheimhaltung oder dem Datenschutz unterliegen, können etwa als Tischvorlage aufgelegt werden.

(5) ¹In Sitzungsvorlagen und in als Beratungsgrundlage dienenden Unterlagen ist der Grundsatz der Öffentlichkeit (§ 24 Abs.1 GeschO) zu berücksichtigen. ²Sofern deren Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung vorgesehen ist, hat die Verwaltung eine Begründung für den Ausschluss der Öffentlichkeit einzuarbeiten (Art. 52 Abs. 2 GO). ³In dieser Begründung ist darauf einzugehen, ob die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit voraussichtlich dauerhaft sind oder später wegfallen können.

§ 24 Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzungen

(1) ¹Die Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO).

(2) ¹Sitzungen beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Sitzungsteil, an den sich im Bedarfsfall die nichtöffentliche Sitzung anschließt. ²In dieser findet auch eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.

(3) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
4. Ehrungen,
5. Prüfungsangelegenheiten,
6. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
7. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache oder den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder durch den Stadtrat nach Maßgabe der Gemeindeordnung beschlossen ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

²Der Ausschluss der Öffentlichkeit beschränkt sich auf die Abschnitte der Verhandlungen, die nichtöffentlich durchzuführen sind. ³Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). ⁴Die Entscheidung darüber, ob die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, trifft das für die ursprüngliche Entscheidung zuständige Gremium. ⁵Eine weitere Gremiumsentscheidung ist nicht erforderlich, wenn im Ausgangsbeschluss bereits darüber entschieden wurde, ob der Beschluss – dauerhaft nicht bekannt gegeben wird oder

- dass zu definierende Teile des Beschlusses nach Eintritt nach einer in der Beschlussvorlage festzulegenden aufschiebenden Bedingung ganz oder in Teilen bekannt zu geben sind.

§ 25 Sitzungstage

(1) ¹Die Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel monatlich an einem Donnerstag oder nach Bedarf, die Ausschusssitzungen jeweils nach Bedarf statt.

(2) Die Sitzungstermine werden durch den/die Oberbürgermeister/in möglichst frühzeitig festgelegt und den Stadträten/innen in Form eines Sitzungszeitplans sowie der Öffentlichkeit durch das Internet bekanntgegeben.

§ 26 Zuhörer, Presse

¹Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. ²Soweit erforderlich, kann die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt werden. ³Den Berichterstatlern/innen der Medien sind nach Möglichkeit Sitzplätze vorzubehalten.

II. Beratung

§ 27 Sitzungsleitung und endgültige Tagesordnung

(1) ¹Der/die Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Er/sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Stadtratsmitglieder fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt er/sie die Beschlussfähigkeit fest (Art. 47 Abs. 2 GO).

(2) ¹In der Sitzung beschließt das Kollegium die endgültige Tagesordnung auf der Grundlage der vorläufigen Tagesordnung; dabei können Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung abgesetzt, die Reihenfolge der Tagesordnung geändert, nachträglich Tagesordnungspunkte (z.B. Dringlichkeitsanträge) in die Tagesordnung aufgenommen sowie die Verteilung der Tagesordnungspunkte auf die öffentliche und die nichtöffentliche Sitzung geändert werden. ²Dringlichkeitsanträge (§ 33 Abs. 2 GeschO), können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

- a) die Angelegenheit objektiv dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- b) sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

³Werden Änderungsanträge i.S.v. Satz 1 Halbsatz 2 nicht gestellt, gilt die Tagesordnung als endgültige Tagesordnung gebilligt. ⁴Bei der Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte erhalten lediglich der/die Antragsteller/in sowie gegebenenfalls ein/e Antragsgegner/in das Wort; zur Sache selbst darf dabei nicht Stellung genommen werden. ⁵Anschließend werden die Tagesordnungspunkte in der endgültigen Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ⁶Für die Behandlung weiterer Anträge zur Geschäftsordnung, die die endgültige Tagesordnung betreffen, gelten die Bestimmungen der §§ 35 ff. GeschO.

(3) ¹Der/die Vorsitzende leitet die Beratung. ²Er/sie kann die Sitzung - auch auf Antrag einer Fraktion oder Ausschussgemeinschaft - für eine Sitzungspause unterbrechen; nach Ablauf der Unterbrechung wird die Sitzung fortgesetzt. ³Er/sie schließt die Sitzung, wenn die Tagesordnung erledigt ist und weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen.

§ 28 Vortrag

¹Die Beratung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit dem Vortrag des/der zuständigen Berichterstatters/in, an den sich in Stadtratssitzungen der Vortrag des/der Mitberichterstatters/in anschließt. ²Jeder Vortrag soll mit einem Antrag abgeschlossen werden. ³Soweit schriftliche Vorlagen zur Beratung eines Antrages erforderlich sind, diese aber den Sitzungsteilnehmern bisher nicht vorgelegt wurden oder Anträge in wesentlichem Umfang von der ausgegebenen Sitzungsvorlage abweichen oder sich erst aus der Beratung heraus ergeben, sind die entsprechenden Vorlagen oder Anträge spätestens bis zur Abstimmung dem/der Vorsitzenden schriftlich zu übergeben. ⁴Liegt ein Antrag eines vorberatenden Ausschusses vor, ist dieser in der Sitzung des Stadtrats zu stellen. ⁵Der/die Berichterstatter/in und der/die Mitberichterstatter/in können ihre abweichende Meinung darlegen und zusätzlich einen eigenen Antrag stellen.

§ 29 Vortragsart

¹Die Redner/innen sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. ²Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. ³Sie sprechen von den dafür vorgesehenen Tisch- oder Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus. ⁴Sollen zur Erläuterung bzw. besseren Veranschaulichung des Vortrages Projektionsmedien Verwendung finden, ist dies rechtzeitig vor Sitzungsbeginn dem Sitzungsdienst des Hauptamtes mitzuteilen und in einer für die Projektionstechnik des Sitzungssaales geeigneter Weise zu übergeben.

§ 30 Beratungen (Worterteilung, Dritte, Redezeit) Geschäftsordnungsanträge

(1) ¹Die Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom/von der Vorsitzenden erteilt wird. ²Ein Stadratsmitglied darf im Stadtrat zu demselben Gegenstand nicht öfter als zweimal das Wort ergreifen; diese Beschränkung gilt nicht für den/die Vorsitzende/n, den/die Berichterstatter/in und den/die Mitberichterstatter/in.

(2) ¹Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende. ³Er/sie kann von der Reihenfolge nach Satz 1 abweichen, um zunächst je einen Redebeitrag aus den Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppen bzw. fraktionsfreien Stadratsmitgliedern zuzulassen. ⁴Bei Sachanträgen, denen Dringlichkeit durch das zuständige Kollegium gem. § 33 Abs. 2 GeschO zuerkannt wurde, wird zuerst dem/der Antragsteller/in oder einem Mitglied seiner/ihrer Fraktionen, Ausschussgemeinschaften und Gruppen bzw. fraktionsfreien Stadratsmitgliedern das Wort zur Begründung des Antrags erteilt.

(3) Auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder durch Beschluss des Kollegiums können dem Stadtrat oder Ausschuss nicht angehörende Personen zur Beratung zugezogen oder gutachtlich gehört werden.

(4) ¹Durch Beschluss kann die Zahl der Wortmeldungen beschränkt sowie die Redezeit bis auf drei Minuten begrenzt werden; in diesem Fall muss jede Fraktion, Ausschussgemeinschaft und Gruppe bzw. fraktionsfreies Stadtratsmitglied mindestens einmal die Möglichkeit haben, zu Wort zu kommen. ²Für Berichterstatter/innen, Mitberichterstatter/innen und Antragsteller/innen soll eine Begrenzung im Regelfall nicht vorgenommen werden. ³Spricht ein/e Redner/in über die Redezeit hinaus, kann ihm/ihr der/die Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) ¹Der/die Vorsitzende kann nach jedem/r Redner/in das Wort ergreifen. ²Ebenso kann er/sie dem/der Berichterstatter/in und dem/der Mitberichterstatter/in jederzeit das Wort erteilen. ³Der/die Vorsitzende darf zur Wahrnehmung seiner/ihrer Befugnisse eine/n Redner/in unterbrechen.

(6) ¹Zur Stellung von Geschäftsordnungsanträgen im Sinne der §§ 35 ff. GeschO wird außer der Reihe das Wort erteilt, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede. ²Die Ausführungen müssen sich auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkts oder auf die Abwicklung der Tagesordnung beziehen. Im Übrigen gilt § 35 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

(7) ¹Wenn kein Redebeitrag mehr vorgemerkt oder wenn auf Antrag die Beratung vorzeitig beendet wurde (§ 37 GeschO), wird die Verhandlung geschlossen. ²Der/die Vorsitzende, der/die Antragsteller/in des Sachantrags, der/die Berichterstatter/in und der/die Mitberichterstatter/in haben das Recht zur Schlussäußerung. ³Die Beratung wird vom/von der Vorsitzenden geschlossen.

§ 31 Erklärungen

¹Zur Berichtigung als bestimmt bezeichneter Tatsachen, zu persönlichen Bemerkungen oder zur Abwehr eines persönlichen Angriffs wird sofort nach Beendigung der betreffenden Rede, auf Verlangen auch noch am Schluss der Sitzung oder in einer der nächsten Sitzungen, das Wort zu einer Erklärung erteilt. ²Zu solchen Erklärungen findet keine Aussprache statt.

§ 32 Teilnahme der Personalvertretung und des Rechnungsprüfungsamtes

1) Soweit die Teilnahme im Einzelfall wegen besonderer Sachkunde oder zur Erläuterung von Entscheidungen der Personalvertretung erforderlich ist, kann ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied des Gesamtpersonalrats bzw. des jeweiligen Dienststellenpersonalrats auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder durch Beschluss des Kollegiums an nichtöffentlichen Sitzungen teilnehmen.

2) Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes können an den Sitzungen teilnehmen.

III. Sachanträge

§ 33 Antragstellung, Behandlung

(1)¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen. Diese sind schriftlich beim/bei der Oberbürgermeister/in einzureichen und sollen mit einer kurzen Begründung versehen sein. ²Die Anträge können auch elektronisch gestellt werden. ³Soweit die Anträge in die Zuständigkeit eines Kollegiums fallen, sind sie grundsätzlich bis zur nächsten oder übernächsten Sitzung des betreffenden Kollegiums, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln, ansonsten ist ein Sachstandsbericht zu geben.

(2)¹Dringlichkeitsanträge (vgl. § 22 Abs. 3 Satz 3 GeschO) sind spätestens am dritten Tag vor der Sitzung schriftlich beim/bei der Vorsitzenden einzureichen. ²Über die Zuerkennung der Dringlichkeit im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 2 GeschO wird nach Anhörung je eines/r Redners/in für und gegen die Dringlichkeit des Antrags abgestimmt. ³Wird die Dringlichkeit verneint, wird der Antrag nach Absatz 1 behandelt.

(3)Soweit ein Antrag bereits vor der Behandlung durch das zuständige Kollegium eine Untersuchung von nicht unerheblichem Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung erforderlich macht, muss das zuständige Kollegium der Verwaltung hierzu einen entsprechenden Auftrag erteilen.

(4)¹Soweit ein Antrag Ausgaben verursacht, die nicht im Haushaltsplan veranschlagt sind (Finanzanträge), sind gleichzeitig Deckungsvorschläge zu unterbreiten (Art. 66 GO). ²Andernfalls wird der Antrag nicht behandelt.

(5)Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge im Rahmen der Tagesordnung (insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, Anträge auf Rücknahme eines Antrags) können während der Sitzung auch mündlich gestellt werden.

(6)Die schriftlich eingereichten Anträge werden den Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Gruppen sowie weiteren Stadtratsmitgliedern (Einzelstadträte) zugeleitet.

§ 34 Reihenfolge bei der Abstimmung

(1) ¹Die Abstimmung erfolgt am Schluss der Beratung über den Sachantrag oder über den Geschäftsordnungsantrag. ²Die Beratung wird vom/von der Vorsitzenden geschlossen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung in der Reihenfolge des § 40 GeschO,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines vorberatenden Ausschusses übereinstimmen, sofern hierzu keine Änderungs- oder Zusatzanträge von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern oder Berichterstatern/innen gestellt werden,

3. Anträge von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern; bei Vorliegen mehrerer Anträge zu demselben Abstimmungsgegenstand wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt sind, soweit nicht sachliche Gesichtspunkte eine andere Reihenfolge zweckmäßig erscheinen lassen, insbesondere falls ein Antrag als weitergehend zu qualifizieren ist; als weitergehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind; bei der Abstimmung über Zahlen wird über die höchste Zahl zuerst abgestimmt,

4. Anträge der Berichterstatter/innen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge i.S.v. Absatz 2 entscheidet das jeweilige Kollegium.

IV. Anträge zur Geschäftsordnung

§ 35 Vertagung eines Tagesordnungspunkts

(1) Der Stadtrat und die Ausschüsse können auf Antrag die Beratung oder die Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt vertagen.

(2) ¹Der Antrag kann vor und während der Beratung jedes Tagesordnungspunkts gestellt werden. ²Zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden. ³Weitere Wortmeldungen sind bis zur Beendigung der Beschlussfassung über den Geschäftsordnungsantrag nicht mehr zulässig. ⁴Auf ihr Verlangen sind dem/der Antragsteller/in des Sachantrags, dem/der Berichterstatter/in und dem/der Mitberichterstatter/in vor der Abstimmung das Wort zu erteilen sowie je ein Redebeitrag für und gegen den Antrag zuzulassen.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, darf er im Lauf der Beratung dieses Tagesordnungspunkts nicht wiederholt werden.

(4) Wird Vertagung beschlossen, wird die Beratung sofort geschlossen und durch Beschluss festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt die weitere Behandlung zu erfolgen hat.

§ 36 Verweisung an einen Ausschuss

(1) Der Stadtrat kann auf Antrag die Beratung über einen Tagesordnungspunkt an einen Ausschuss verweisen.

(2) § 35 Abs. 2 und 3 GeschO findet Anwendung.

(3) An die Ausschüsse verwiesene Angelegenheiten sollen in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses behandelt werden.

§ 37 Schluss der Beratung

(1) ¹Auf Antrag kann die Beratung über einen Tagesordnungspunkt vorzeitig beendet werden. ²Der Antrag kann nur durch ein Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich nicht bereits an der Beratung als Redner/in beteiligt hat.

(2) ¹Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn alle Fraktionen, Ausschussgemeinschaften (soweit diese eine übereinstimmende Position äußern), Gruppen und fraktionsfreien Stadtratsmitglieder Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. ²Im übrigen findet § 35 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 GeschO Anwendung.

(3) Bei Ablehnung des Antrags auf Schluss der Beratung wird die Beratung fortgesetzt.

§ 38 Schluss der Redeliste

(1) ¹Der Stadtrat kann auf Antrag beschließen, dass nur noch diejenigen Stadtratsmitglieder das Wort ergreifen können, die sich zur Antragstellung zu Wort gemeldet haben und vom/von der Vorsitzenden in die Rednerliste aufgenommen wurden. ²Der Antrag kann nur durch ein Stadtratsmitglied gestellt werden, das sich nicht bereits an der Beratung als Redner/in beteiligt hat.

(2) § 37 Abs. 2 Satz 1 und § 35 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 GeschO finden Anwendung.

§ 39 Handhabung der Geschäftsordnung

Für die Behandlung aller übrigen Geschäftsordnungsanträge, insbesondere der Anträge, welche die Beanstandung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs zum Gegenstand haben, gilt § 35 Abs. 2 GeschO.

§ 40 Reihenfolge der Behandlung

Gleichzeitig vorliegende Anträge zur Geschäftsordnung werden in folgender Reihenfolge behandelt:

1. Antrag zur Handhabung der Geschäftsordnung (vgl. § 39 GeschO)
2. Antrag auf Vertagung (vgl. § 35 GeschO)
3. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss (vgl. § 36 GeschO)
4. Antrag auf Schluss der Beratung (vgl. § 37 GeschO)
5. Antrag auf Schluss der Redeliste (vgl. § 38 GeschO)

V. Beschlussfassung

§ 41 Beschlussfähigkeit

(1) Die Kollegien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(2) Der/die Vorsitzende hat sich jeweils vor der Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt zu überzeugen, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(3)¹Bei gemeinsamen Sitzungen von Ausschüssen findet die Abstimmung jeweils getrennt für jeden Ausschuss statt; die Beschlussfähigkeit beurteilt sich in diesem Fall für jeden Ausschuss gesondert. ²Gehört ein Stadtratsmitglied mehreren Ausschüssen an, zählt es hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimme in allen Ausschüssen mit, in denen es Mitglied ist.

(4) Ist das Kollegium beschlussunfähig, kann die Sitzung vom/von der Vorsitzenden längstens bis zum Ablauf einer Stunde unterbrochen werden, sofern bis dahin die Beschlussfähigkeit des Kollegiums zu erwarten ist.

(5)¹Wird der Stadtrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 42 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

(1) ¹Grundsätzlich wird über jeden Tagesordnungspunkt insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags ist getrennt abzustimmen, wenn dies auf Antrag beschlossen wird oder der/die Vorsitzende eine Teilung der Fragen vorgenommen hat (Teilabstimmung). ²Wenn über einzelne Teile eines Antrags getrennt abgestimmt wurde, ist auch noch über den Gesamtantrag abzustimmen (Schlussabstimmung), soweit nicht alle Teilanträge abgelehnt worden sind.

(2) ¹Jeder Tagesordnungspunkt ist grundsätzlich einzeln zur Abstimmung zu stellen. Eine Sammelabstimmung (En-bloc-Abstimmung) über mehrere - auch sachlich nicht miteinander zusammenhängende Tagesordnungspunkte - ist zulässig, wenn alle Abstimmenden damit einverstanden sind. ²Eine Sammelabstimmung findet nicht statt bei Beschlüssen über Satzungen und Verordnungen.

(3) Der/die Vorsitzende stellt die Fragen zur Abstimmung so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen.

(4) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht durch Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO). ³Stimmenthaltung ist unzulässig (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn, alle Kollegiumsmitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden sind damit einverstanden.

§ 43 Durchführung der Abstimmung

(1) ¹Die Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handaufhebung gefasst. ²Die Abstimmung erfolgt vom Sitzplatz des Stadtratsmitglieds aus. ³Bestehen über das Ergebnis Zweifel oder wird von einem ehrenamtlichen Stadtratsmitglied eine Auszählung verlangt, wird die Abstimmung unter Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen wiederholt. ⁴Der/die Vorsitzende oder ein Viertel des Kollegiums können in besonderen Fällen oder wenn die Auszählung zweifelhaft ist, namentlich abstimmen lassen. ⁵Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge, die mit „Ja“ oder „Nein“ antworten.

(2) Nach Beendigung der Abstimmung gibt der/die Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt und verkündet, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(3) Jedes Kollegiumsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

§ 44 Wahlen

(1) ¹Wahlen i.S.v. Art. 51 Abs. 4 GO werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ²Sie sind nur gültig, wenn sämtliche ehrenamtliche Stadtratsmitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 51 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Zur Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses wird ein Wahlausschuss gebildet. ²Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie zwei von ihm/ihr auf Vorschlag der Fraktionen berufenen Stadtratsmitgliedern.

(3) ¹Ungültig sind Nein-Stimmen und leere Stimmzettel (Art. 51 Abs. 3 Satz 4 GO). ²Ungültig sind auch solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. ³Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichnungen tragen. ⁴Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen (Art. 51 Abs. 3 Satz 5 GO).

(4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (Art. 51 Abs. 3 Satz 3 GO). ²Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein (Art. 51 Abs. 3 Satz 6 GO). ³Dies gilt auch, wenn nur zwei Bewerber zur Wahl stehen. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 Satz 7 GO).

(5) ¹Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmzahlen, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen mit gleicher Stimmzahl in die Stichwahl kommt. ²Der Stadtrat schlägt ein Stadtratsmitglied zur Herstellung der Lose vor; das Los wird sodann von einem anderen Stadtratsmitglied gezogen.

VI. Abschlusshandlungen

§ 45 Anfragen und Informationen nach Abschluss der Tagesordnung

(1)¹Nach Erledigung der Tagesordnung können die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder in der Sitzung Fragen an die Berichterstatter/innen stellen. ²Die Anfragen sind kurz und sachlich zu fassen. ³Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, ist sie möglichst in der nächsten Sitzung des Stadtrats oder des zuständigen Ausschusses zu beantworten. ⁴Soweit der/die Fragende einverstanden ist, kann die Frage auch schriftlich beantwortet werden. ⁵Eine Aussprache findet nicht statt.

(2)¹Der/die Vorsitzende oder die Berichterstatter/innen informieren das zuständige Kollegium über aktuelle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse. ²Hierzu kann eine Aussprache stattfinden.

§ 46 Beendigung der Sitzung

Der/die Vorsitzende erklärt die Sitzung nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen und Informationen für beendet.

VII. Ordnungsbestimmungen

§ 47 Sitzordnung im Stadtrat

(1)¹Der/die Vorsitzende sitzt dem Kollegium gegenüber. ²Ihm/ihr zur Seite sitzen die weiteren Bürgermeister/innen, an die sich die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder anschließen.

(2) Die Sitzordnung für die konstituierende Sitzung des Stadtrats bestimmt der/die Oberbürgermeister/in.

(3) Über die endgültige Sitzordnung entscheidet der Stadtrat im Benehmen mit den Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Gruppen und weiteren Stadträten.

§ 48 Handhabung der Ordnung (Nutzung elektronischer Medien, Ton- und Bildaufnahmen)

(1) ¹Der/die Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die nicht zur Sache sprechen, beleidigende Ausführungen machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfall zur Sache oder Ordnung zu rufen. ²Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, kann der/die Vorsitzende dem/der Redner/in das Wort entziehen.

(2)¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzungen darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht beeinträchtigt und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung

des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie bedürfen bei Angelegenheiten nach dem Presse-recht lediglich der Zustimmung des Oberbürgermeisters. ³Auf Verlangen eines einzelnen Mit-glieds des Stadtrates sind sie hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton und Bildauf-nahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3)¹Der/die Vorsitzende kann mit Zustimmung des Kollegiums Stadtratsmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, von der Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO); hierzu gilt die Zustimmung als erteilt, wenn aus der Mitte des Kollegiums kein Wider-spruch erhoben wird. ²Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied eines Kollegiums die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings im selben Kollegium erheblich gestört, kann ihm die Teilnahme für zwei weitere Sitzungen dieses Kolle-giums untersagt werden (Art. 53 Abs. 2 GO); hierüber entscheidet der Stadtrat.

(4)¹Falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wiederherzustellen sind, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens nach Ablauf einer Stunde fortzuführen. ³Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

(5)¹In Ausübung des Hausrechts kann der/die Vorsitzende Zuhörer, die den Verlauf der Sit-zung durch Eingreifen in die Verhandlung, insbesondere durch Beifalls- oder Missfallensäu-ßerungen, durch ungebührliches Verhalten oder in anderer Weise stören, zur Ordnung rufen. ²Er/sie kann einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer von der Sitzung aus-schließen (vgl. Art. 53 Abs. 1 Satz 2 GO).

VIII. Sitzungsniederschrift

§ 49 Führung und Inhalt

(1)¹Der Sitzungsdienst des Hauptamtes übernimmt die Schriftführung und erstellt die Nieder-schrift über die Sitzung eines Kollegiums. ²Die Niederschrift wird getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt und vom/von der Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/in unterzeichnet (Art. 54 Abs. 2 Halbsatz 1 GO). ³Der/die Oberbürger-meister/in erhält die Niederschriften über die Sitzungen der Kollegien, in denen er/sie nicht den Vorsitz geführt hat, zu seiner/ihrer Kenntnis.

(2)Die Niederschriften müssen folgende Angaben enthalten (vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO):

1. den Tag und den Ort der Sitzung
2. den Beginn, die Unterbrechung und das Ende der Sitzung
3. die Namen des/der Vorsitzenden und der teilnehmenden berufsmäßigen Stadtratsmitglie-der

4. die Namen der anwesenden und der abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe des Abwesenheitsgrunds sowie die Namen der anderen zur Beratung oder aus sonstigem Grund zugezogenen Personen
5. die Namen der Berichterstatter/innen
6. die behandelten Tagesordnungspunkte unter Darstellung des wesentlichen Inhalts des Vortrags des/der Berichterstatters/in und der Beratung
7. die gestellten Anträge, die Anfragen und Informationen
8. die gefassten Beschlüsse
9. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
10. auf Verlangen des Stadtratsmitglieds den etwaigen Vermerk, dass es an einer Abstimmung nicht teilgenommen (vgl. Art. 49 GO) oder wie es abgestimmt hat (vgl. Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO)
11. bei namentlicher Abstimmung als Beilage die Abstimmungsliste.

(3)¹Die Vorträge der Berichterstatter/innen werden in die Niederschrift aufgenommen, wenn sie im Wesentlichen nicht mit den schriftlichen Vorlagen übereinstimmen. ²Die Vorlagen sind der Niederschrift zusammen mit den Beratungsergebnissen, die von dem/der Vorsitzenden, den Berichterstattern/innen und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind, beizugeben.

(4)¹Die Niederschriften werden spätestens in der übernächsten Sitzung des jeweiligen Kollegiums zur Genehmigung vorgelegt (vgl. Art. 54 Abs. 2 Halbsatz 2 GO). ²Über die gegen den Inhalt der Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet das jeweilige Gremium; Änderungen sind als Nachtrag zu der betreffenden Niederschrift aufzunehmen.

(5)¹Als Hilfsmittel zur Erstellung der Niederschriften sollen in der Regel Tonträger in den Sitzungen verwendet werden. ²Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht.

§ 49a Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

(1)¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. ³Dies gilt jedoch nicht für die Sitzungsniederschriften über Tagesordnungspunkte einer nichtöffentlichen Sitzung, von der sie wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen waren (§ 5 Abs. 3).

(2)¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; dies gilt nicht für die jeweilige über eine nichtöffentliche Sitzung erstellte Sitzungsniederschrift.

IX. Definitionen und Sonderbestimmungen

§ 50 Bewirtschaftungsmaßnahmen

(1) ¹Bewirtschaftungsmaßnahmen sind Rechtshandlungen gegenüber Dritten, durch die Einnahmen oder Ausgaben der Stadt begründet oder nach Betrag und sonstigen Bedingungen festgesetzt werden, wie insbesondere beim Abschluss von Dienst-, Werk-, Kauf-, Liefer-, Darlehens-, Miet- oder Pachtverträgen, bei der Bewilligung von Unterstützungen und Zuschüssen, bei der Festsetzung von kommunalen Steuern und Gebühren, bei der Anerkennung kommunaler Steuerverpflichtungen oder bei der Gewährung von Zahlungsnachsicht. ²Als Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten auch Entscheidungen, die nicht unmittelbare (Dritten gegenüber vorzunehmende) Maßnahmen mit Zahlungsfolge betreffen, deren Durchführung aber solche Maßnahmen erfordern.

(2) Als tarifizierte Bewirtschaftungsmaßnahmen gelten Bewirtschaftungsmaßnahmen zum Vollzug örtlicher und überörtlicher Vorschriften (z. B. Steuersatzungen, Steuergesetze, Gebührenordnungen, Besoldungsordnungen, Unterstützungsrichtsätze), wenn in diesen Vorschriften die Zahlung (Einnahme oder Ausgabe) nach Voraussetzung, Maß und Zeitpunkt in festen Beträgen oder eng begrenztem Rahmen festgelegt ist; das gilt auch für sogenannte technische Stundungen, die Umsetzung finanzamtlicher Grundlagenbescheide einschließlich der Aussetzung der Vollziehung und den Erlass von Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer aufgrund freiwilliger Zahlungen im Rahmen des geltenden Anwendungserlasses der staatlichen Finanzverwaltung zur Abgabenordnung.

(3) ¹Der Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme wird durch deren voraussichtlichen Einnahme- oder Ausgabebetrag, bei wiederkehrenden Zahlungen durch die Summe der im laufenden und im anschließenden Rechnungsjahr zu erwartenden Beträge bestimmt. ²Bestehen über den Geldwert einer Bewirtschaftungsmaßnahme Zweifel, ist die zu erwartende oberste Wertgrenze maßgebend.

§ 51 Anwendung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe und der Dienstordnung der Hessing Stiftung

Soweit die Bestimmungen der Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe der Stadt Augsburg (i.V.m. Art. 88 GO) oder die Bestimmungen der Dienstordnung für die Hessing Stiftung von dieser Geschäftsordnung abweichen, gelten die dort festgelegten Regelungen.

§ 51 a Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Für den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 9 Abs.1 Ziffer 9) gelten abweichend von den Regelungen der Geschäftsordnung folgende Regelungen:

- a) Den Vorsitz dieses Ausschusses führt das hierfür vom Stadtrat bestimmte Stadtratsmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- b) Berichterstatter/in ist die/der Leiter/in des städtischen Rechnungsprüfungsamtes.
- c) Der/die Ausschussvorsitzende beruft die Mitglieder des Ausschusses zu den Sitzungen ein.
- d) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung vorläufig fest.

- e) Der/die Ausschussvorsitzende oder das zur Stellvertretung berufene Ausschussmitglied eröffnet und leitet die Sitzung.
- (2) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung entsprechend.

§ 52 Bekanntmachungen

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg amtlich bekannt gemacht.

X. Schlussbestimmung

§ 53 In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat von Augsburg vom 20.02.2003 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Augsburg, den 12.12.2016

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister